



## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das  
Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

1011 Wien

Aktenzahl: PrsG-5750

(Bei Antwortschreiben bitte anfüllen)

LANDESGEGENENTWURF  
ZL 11 GE/987

Datum: 22. APR. 1987  
Verteilt: 30. APR. 1987 Kreuz  
Bregenz, am 10.4.1987

Auskünfte:

Dr. Beer

Tel. (05574) 511

Durchwahl: 2061

*Stank*

Betrifft: Landarbeitsgesetz 1984 - Änderung - Entwurf -  
Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 4.2.1987, zl. 30.105/52-V/2/87

Zum übermittelten Gesetzentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die der Bundesverfassung widersprechende Übung fortgesetzt, im Grundsatzgesetz alles bis ins letzte Detail zu regeln und die Länder als Ausführungsgesetzgeber darauf zu beschränken, die vom Bund vorgegebenen Regelungen abzuschreiben. Dies wird neuerlich mit allem Nachdruck abgelehnt.

Zu Z. 2, 3 und 4a:

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Obereinigungskommissionen Entscheidungen, Beschlüsse und Ausfertigungen von Kollektivverträgen u.a. jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof bekanntzugeben haben. Die Be-

teilung aller dieser Gerichtshöfe sei deshalb erforderlich, weil sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Arbeitnehmers richte. Bedenkt man, wie gering die Anzahl der Fälle ist, die an die Gerichte überhaupt und an die Gerichte in den anderen Bundesländern im besonderen herangetragen werden, und berücksichtigt man, daß sich die Gerichte ohnehin nicht auf die Vollständigkeit der Ihnen übermittelten Unterlagen verlassen können, ist es für alle Betroffenen vorteilhafter, wenn die Unterlagen jeweils im Bedarfsfalle angefordert und zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z. 23:

Bei den Maßnahmen des § 201a Abs. 1 handelt es sich nicht um rechtsgestaltende Vorgänge. Die Worte "zu ihrer Rechtswirksamkeit" könnten daher entfallen.

Zu Z. 25:

Diese Bestimmung stellt ein Musterbeispiel für die verfehlte Anwendung der Grundsatzgesetzgebung dar. Regelt schon der geltende § 204 Abs. 4 eine kleine Einzelheit, so soll nun die "Grundsatzbestimmung" im Detail festlegen, was die Information des Betriebsrates über die erfolgte Einstellung eines neuen Dienstnehmers zum Inhalt haben muß.

Zu Z. 31:

Die derzeitigen Regelungen werden für völlig ausreichend erachtet, dies um so mehr, als Aufgabe der Bundesgesetzgebung nur ist, Grundsätze festzulegen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. L i n s

(Landesrat Dr. Lins)

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst  
1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. Ender

F.d.R.d.A.

*Ender*